

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 1984

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 8

Kirchliche Berufe erlassen kirchlichen Rechtsvorschriften“.

**Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg**

Zur Änderung und Fortentwicklung der Arbeitsvertrags und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) vom 14. 12. 1976 wird, nach dem die Bistums-KODA gemäß § 10 Abs. 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, die folgende

**Verordnung**

erlassen:

**§ 1**

**Änderung der AVVO**

1. Abs. 2 der Präambel erhält folgende Fassung:  
„Zur Fortentwicklung der Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes wurde am 14. 12. 1976 die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg erlassen. Diese erhält nunmehr folgende Fassung:“
2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:  
„Teil A Allgemeine Vorschriften“
3. a) Die Überschrift von § 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Rechtsgrundlagen der kirchlichen Arbeitsverhältnisse“
- b) § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Das Arbeitsverhältnis der mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätigen Mitarbeiter der Erzdiözese Freiburg und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen sowie der Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung sowie nach den für einzelne

4. In § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Buchstaben a, b und c und § 6 Abs. 2 ist das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Mitarbeiter“ zu ersetzen.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Zuwendung, vermögenswirksame Leistungen  
Die kirchlichen Mitarbeiter erhalten eine Zuwendung sowie vermögenswirksame Leistungen gemäß den für den Bereich des Bundesangestelltentarifvertrags geltenden Regelungen, soweit diese Regelungen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlicht werden.“

6. Die Überschrift von § 6 wird wie folgt gefaßt:

„Kündigung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses“.

7. Nach § 6 wird eingefügt:

**§ 6a**

**Waldarbeiter**

„Abweichend von den in § 1 Abs. 2, § 3, § 4 und § 5 dieser Verordnung getroffenen Regelungen gelten für das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter der in § 1 Abs. 1 genannten kirchlichen Anstellungsträger die Regelungen des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saarland (MTW) vom 26. 1. 1982 — in der jeweiligen Fassung“.

8. Nach § 7 wird eingefügt:

Teil B Besondere Vorschriften

**Abschnitt I: Beschäftigungszeit, Dienstzeit**

**§ 8 Beschäftigungszeit**

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

Zeiten einer Tätigkeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit werden nicht berücksichtigt.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit.

Dies gilt nicht,

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
2. wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) oder zum Ende des Mutterschaftsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetz) aufgelöst hat oder
3. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

Im Falle des Satzes 4 Nummer 2 gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nur bis zu 10 Jahren als Beschäftigungszeit im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für ehemalige Beamte.

(3) Übernimmt ein Dienstgeber eine Einrichtung oder geschlossene Teile einer solchen, in der diese Ordnung oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts allgemein angewandt worden ist, so sind dem Mitarbeiter die bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit anzurechnen.

## § 9 Dienstzeit

(1) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (Art. I, § 1) sowie die nach den Absätzen 2 bis 4 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind.

(2) Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres hauptberuflich verbrachten Tätigkeit

- a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform,
- c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

d) im Dienst eines sonstigen Dienstgebers, wenn auf das Arbeitsverhältnis diese Ordnung oder eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts angewandt worden ist oder diese Tätigkeit im Beamtenverhältnis verbracht wurde. Die im Satz 1 aufgeführten Zeiten werden nicht angerechnet, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis gekündigt oder vorzeitig aufgelöst hat oder wenn es aus einem von ihm verschuldeten Grund beendet worden ist.

Dies gilt nicht,

- a) wenn der Mitarbeiter im Anschluß an das bisherige Arbeitsverhältnis zu einer anderen Dienststelle oder Einrichtung desselben Dienstgebers oder zu einem anderen Dienstgeber im Sinne des Satzes 1 übergetreten ist oder
- b) wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge einer Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder
- c) wenn die Mitarbeiterin das Arbeitsverhältnis spätestens zum Ende der Mutterschutzfrist (§ 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) oder zum Ende des Mutterschaftsurlaubs (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetz) aufgelöst hat oder
- d) wenn die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

Die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte.

(3) Die Zeit anderer hauptberuflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

(4) Anzurechnen sind ferner

- a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht und im Reichsarbeitsdienst (aktive Dienstpflicht und Übungen), Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- b) die Zeiten des Kriegsdienstes im Verbandsdienst der früheren deutschen Wehrmacht,
- c) die im Soldatenverhältnis der Bundeswehr oder in der früheren deutschen Wehrmacht (einschließlich Reichswehr) zurückgelegten Zeiten und Dienstzeiten im

Reichsarbeitsdienst, soweit sie nicht nach Buchstabe a) oder b) anzurechnen sind; Absatz 2 Satz 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden,

- d) die Zeiten einer Kriegsgefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger,
- e) die Zeiten einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung oder Gefangenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres;
- f) Zeiten einer stationären Lazarett- oder Krankenhausbehandlung, die sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst (Buchst. b) oder aus einer Kriegsgefangenschaft (Buchst. d) unmittelbar angeschlossen haben und die wegen einer anerkannten Gesundheitsschädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes erforderlich waren.

### § 10 Ausschußfrist

Der Mitarbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungs- und Dienstzeiten innerhalb einer Ausschußfrist von 3 Monaten nach Aufforderung durch den Dienstgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Mitarbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, so ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag zu verlängern.

## Abschnitt II. Erholungsurlaub, Arbeitsbefreiung

### § 11 Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (5-Tagewoche), beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
26 Arbeitstage
bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
29 Arbeitstage
nach vollendetem
40. Lebensjahr
30 Arbeitstage

(2) Der Erholungsurlaub des Mitarbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 6 Ar-

beitstage in der Kalenderwoche verteilt ist (6-Tagewoche), beträgt

bis zum vollendeten
30. Lebensjahr
31 Arbeitstage
bis zum vollendeten
40. Lebensjahr
35 Arbeitstage
nach vollendetem
40. Lebensjahr
36 Arbeitstage

(3) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres abwechselnd jeweils auf fünf und sechs Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden die 5-Tagewoche übersteigenden Arbeitstag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach § 2 Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um 1/250 des Urlaubs nach § 2 Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48 a BAT und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Ergibt sich bei der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 1 bis 3 ein Bruchteil eines Urlaubstages, bleibt er unberücksichtigt.

(4) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 BAT um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 50 Abs. 2 Satz 2 BAT vorliegt.

Postvertriebsstück  
Gebühr bezahlt

**Amtsblatt** Nr. 2 · 20. Januar 1984  
der Erzdiozese Freiburg M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 2 · 20. Januar 1984

(5) Arbeitstage sind alle Kalendertage, in denen der Angestellte dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

(6) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Angestellte wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59 BAT) oder durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60 BAT) aus dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(7) Vor Anwendung der Absätze 4 und 6 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.

Bruchteile von Urlaubstagen werden — bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung — einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 3 Unterabs. 4 bleibt unberührt.

(8) Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird. Für die Urlaubsdauer der Jugendlichen ist das Lebensjahr zu Beginn des Urlaubsjahres maßgebend.

#### § 12 Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung

Die Mitarbeiter erhalten zur Mitfeier der Firmung eines ihrer Kinder am Firmtag Arbeitsbefreiung. Falls die Firmung am Abend stattfindet, kann statt dessen am darauffolgenden Tag Arbeitsbefreiung in Anspruch genommen

werden. Entsprechendes gilt für kirchliche Mitarbeiter, die das Amt des Firmpaten übernommen haben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 Teil B, tritt § 11 rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft

1. die §§ 19 bis 21 BAT
2. die Verordnung über den Erholungsurlaub der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 30. August 1982, Amtsblatt S. 349 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 17. Oktober 1983, Amtsblatt S. 152.
3. § 2 der Verordnung zur Regelung des Erholungsurlaubs und der Dienst- und Arbeitsbefreiung aus Anlaß der Firmung vom 18. 9. 1980, Amtsblatt S. 467.

#### § 3

##### Bekanntmachung der Neufassung

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, den Wortlaut der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

7800 Freiburg i. Br., den 6. 12. 1983

*F Oskar Sailer*

Erzbischof